

Kleine Mitteilungen.

Vom Deutschen Reichstag. — Der nach monatelanger Vertagung in dieser Woche wieder zusammengetretene Deutsche Reichstag beriet am 15. d. M. in zweiter Lesung den Gesetzentwurf betreffend einige Aenderungen von Bestimmungen über das Postwesen.*)

Artikel 1 erhöht in Ziffer I die Gewichtsgrenze für frankierte einfache Briefe von 15 auf 20 Gramm und setzt das Straporto für unfrankierte Briefe auf 10 s fest ohne Unterschied des Gewichts des Briefes. — In Ziffer II wird der Reichsanzler ermächtigt, den Geltungsbereich der Ortstage auf Nachbarorte auszudehnen.

Die Kommission hat Ziffer I und II unverändert gelassen. Ziffer III des Artikels 1 handelt von der Zeitungsgebühr. Nach der Regierungsvorlage soll die Zeitungsgebühr betragen a) 10 s für jede Bezugszeit, ohne Rücksicht auf deren Dauer, b) 15 s jährlich für das wöchentlich einmalige oder seltenere Erscheinen, sowie 15 s jährlich mehr für jede weitere Ausgabe in der Woche, c) 10 s jährlich für jedes Kilogramm des Jahresgewichts, mindestens jedoch 40 s für jede Zeitung.

Die Kommission hat an Stelle dessen folgende Zeitungsgebühr vorge schlagen: a) 3 s für jeden Monat der Bezugszeit, b) 15 s jährlich für das wöchentlich einmalige oder seltenere Erscheinen, sowie 15 s jährlich mehr für jede weitere Ausgabe in der Woche, c) 10 s jährlich für jedes Kilogramm des Jahresgewichts unter Gewährung eines Freigewichts von je 1 Kilogramm jährlich für so viel Ausgaben, wie der Gebühr zu b unterliegen. — Ferner hat die Kommission die in Ziffer III ebenfalls noch enthaltenen Bestimmungen über die Ermittlung des Jahresgewichts abgeändert und der Hauptsache nach bestimmt, daß das Jahresgewicht für jedes Kalenderjahr nach dem tatsächlichen Gewicht der Zeitungsnummern des vorangegangenen Rechnungsjahres festgestellt werden soll. Bei neu erscheinenden Zeitungen soll im ersten Jahre die Gewichts berechnung vierteljährlich nach dem Gewicht der erschienenen Nummern gemacht werden.

Der Schlußbestimmung der Ziffer III, wonach für die Selbstverpackung der Zeitungen durch den Verleger diesem eine Vergütung von 5 s für je 100 verpackte Nummern gezahlt werden kann, hat die Kommission folgende Fassung gegeben: »Die Selbstverpackung ist auf Antrag des Verlegers zu gestatten.«

Hierzu lagen folgende Anträge vor:

Die Abgeordneten Dr. Eichhoff und Genossen beantragen, der Kommissionsfassung folgenden Absatz hinzuzufügen: »Für die Selbstpackung der Zeitungen durch die Verleger ist diesen eine Vergütung von 10 s für je 100 verpackte Zeitungsnummern zu zahlen. Ueberschießende Nummern werden als volle 100 gerechnet.«

Abgeordneter Horn beantragt in a zu sagen: 12 1/2 Prozent vom Abonnementspreise, in b statt 10, resp. 15 s zu setzen: 12 s, und in c statt 10 s der Kommissionsfassung zu setzen 5 s.

Die Abgeordneten Dr. Marcour und Genossen beantragen folgende Fassung: a) 2 s für jeden Monat der Bezugszeit, b) für jedes wöchentliche Erscheinen jährlich 12 s in der ersten Zone, 18 s in der zweiten Zone, wobei die zweite Zone eine Entfernung von mehr als 75 Kilometer bedeutet, c) für jedes Kilogramm des Jahresgewichts unter Gewährung eines Freigewichts von je 1 Kilogramm jährlich für so viel Ausgaben, wie der Gebühr zu b unterliegen, 8 s in der ersten Zone und 12 s in der zweiten Zone.

Abgeordneter Datsch beantragt, die Bestimmung, daß bei Festsetzung des Jahresgewichts Bruchteile eines Kilogramms als ein volles Kilogramm gerechnet werden sollen, zu streichen.

Den Bericht erstattete der Abgeordnete Dr. Haffe. Nach langer und lebhafter Debatte wurde zur Abstimmung über Artikel 1 des Gesetzentwurfs geschritten.

Ziffer I und II der Regierungsvorlage wurden einstimmig angenommen.

Bei Ziffer III wurde ein Antrag auf Zurückverweisung an die Kommission abgelehnt, desgleichen der Antrag Horn.

Ebenfalls abgelehnt wurde der Antrag Marcour.

Dagegen wurde ein bei Schluß der Debatte eingelaufener Antrag Diez (Soz.), die Grundgebühr in Ziffer IIIa auf zwei (statt drei) Pfennige festzusetzen, angenommen. Angenommen wurde ferner der Antrag Datsch, die Bestimmung, wonach Bruchteile eines Kilogramms als voll gerechnet werden, zu streichen. Die Anträge Bachnick (Vergütung von 5 s für Selbstverpackung) und der Antrag Eichhoff (Vergütung von 10 s) wurden abgelehnt.

Die weitere Beratung des Entwurfs wurde auf Donnerstag den 16. November vertagt.

*) Der Wortlaut der Regierungsvorlage findet sich in Nr. 33 d. Bl. vom 9. Februar 1899.

Handelsregister. — Das Justizministerialblatt enthält eine Verfügung des preussischen Justizministers vom 7. November über die künftige Führung des Handelsregisters. Die bisherige Einrichtung dieses Registers wird durch sie nicht unerheblich geändert. Zur Zeit zerfällt das Handelsregister in den altpreussischen Provinzen, in Schleswig-Holstein und in dem Gebiet des früheren Herzogtums Nassau in drei Unterabteilungen: das Firmen-, das Prokuren- und das Gesellschaftsregister. Von diesen kommt das Prokurenregister künftig ganz in Wegfall, und alle die Erteilung und die Löschung von Prokuren betreffenden Eintragungen werden hinfort in eine besondere Spalte des Registers bei der Firma, für die die Procura erteilt ist, eingestellt. Hierdurch wird erreicht, daß alle Eintragungen, die sich auf die Rechtsverhältnisse einer Firma beziehen, auf demselben Registerblatte vereinigt sind; auch wird durch die neue Einrichtung das Schreibwerk nicht unerheblich vermindert. Die sonstigen Aenderungen der bisherigen Registerführung bestehen hauptsächlich darin, daß das Firmen- und Gesellschaftsregister als solche beseitigt sind und statt deren das Handelsregister in zwei Abteilungen A und B geführt wird. Der Inhalt dieser Abteilungen stimmt aber nicht mit dem der genannten jetzigen Register überein. Während nämlich bisher in das Firmenregister nur die Firmen der Einzelaufleute, in das Gesellschaftsregister dagegen die sämtlichen Handelsgesellschaften eingetragen wurden, dient die Abteilung A des neuen Registers zur Eintragung der Einzelfirmen, der offenen Handelsgesellschaften und der übrigen Kommanditgesellschaften. Alle übrigen Handelsgesellschaften finden dagegen in der Abteilung B des Registers ihren Platz. Dadurch wird die Uebersichtlichkeit des Registers erhöht.

Von Uebergangsbestimmungen sind folgende zu erwähnen:

Für diejenigen Firmen, die vor dem 1. Januar 1900 eingetragen sind, werden die bisherigen Register bis auf weiteres fortgeführt, doch ist auf eine allmähliche Uebertragung dieser alten Firmen in die neuen Register Bedacht zu nehmen. Die bisherigen Eintragungen werden in die neuen Register nur insoweit aufgenommen, als es zur Darstellung des bei der Bornahme der Uebertragung vorhandenen Rechtszustandes erforderlich ist. Eine öffentliche Bekanntmachung der Uebertragung findet nicht statt, doch wird von ihr den Beteiligten unter Mitteilung von dem Inhalt der neuen Eintragung Kenntnis gegeben. Bestehen Zweifel über die Art oder den Umfang der Uebertragung, so sind die Beteiligten vorher zu hören. Nach dem 1. Januar 1900 soll unverzüglich auf die Anmeldung der Firmen hingewirkt werden, die, abweichend von dem bisherigen Recht, künftig in das Register einzutragen sind. Ebenso ist die alsbaldige Löschung derjenigen Eintragungen herbeizuführen, die auf Grund des bisherigen Landesrechts bewirkt, in Zukunft aber unzulässig sind. Endlich soll alsbald veranlaßt werden, daß die bestehenden Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, deren Firmen aus Personennamen zusammengesetzt sind und nicht erkennen lassen, daß eine Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien die Inhaberin ist, eine dem neuen Handelsgesetzbuch entsprechende Bezeichnung in die Firma aufnehmen. § 20 des Handelsgesetzbuchs schreibt nämlich vor, daß die Firma einer Aktiengesellschaft und Kommanditgesellschaft auf Aktien in der Regel von dem Gegenstande des Unternehmens zu entlehnen ist, und daß die Firma außerdem die Bezeichnung »Aktiengesellschaft« oder »Kommanditgesellschaft auf Aktien« zu enthalten hat. Dem Registerrichter der Hauptniederlassung ist die Eintragung einer Zweigniederlassung, auch wenn sie vor dem 1. Januar 1900 erfolgt ist, behufs Eintragung eines entsprechenden Vermerks mitzuteilen. Die Mitteilung unterbleibt, wenn die Errichtung der Zweigniederlassung bereits in dem Register der Hauptniederlassung vermerkt und dies dem Registergericht der Zweigniederlassung bekannt ist.

Aenderungen im deutschen Münzwesen. — Dem deutschen Reichstage ist der nachstehende Entwurf eines Gesetzes, betreffend Aenderungen im Münzwesen, nebst Erläuterungen vorgelegt worden:

Artikel I.

Der Artikel 2 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichsgesetzblatt S. 223) wird aufgehoben.

Die Reichs-Goldmünzen zu fünf Mark sind auf Anordnung des Bundesrats mit einer Einlösungsfrist von einem Jahre außer Kurs zu setzen. Die Bekanntmachung über die Außerkurssetzung ist durch das Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichen.

Artikel II.

Im Artikel 3 unter Nummer 1 des vorbezeichneten Gesetzes werden die Worte »und Zwanzigpfennigstücke« gestrichen.

Die Zwanzigpfennigstücke aus Silber sind außer Kurs zu setzen. Hierbei finden die Vorschriften des Artikels I Absatz 2 dieses Gesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß die Anordnung der Außerkurssetzung nicht vor dem 1. Januar 1902 erfolgen darf.

Artikel III.

Das Gesetz, betreffend die Ausprägung einer Nickelmünze zu

